

Dr. Eylem Copur / Prof. Dr. Kurt Pärli

Der hindernisfreie Zugang zu Bildung – Pflichten der Hochschule

Studierende mit Behinderung sind an Schweizer Hochschulen weiterhin wenig präsent. Der Aufsatz befasst sich mit dem Recht auf Bildung und der Gewährleistung desselben an Hochschulen für Menschen mit Behinderung. Bildung hat herausragende Bedeutung für die Partizipation des Individuums am gesellschaftlichen und politischen Leben. Ob und in welcher Form Hochschulen verpflichtet sind, den Zugang zu und die Partizipation an Bildungsangeboten von Bund und Kantonen hindernisfrei zu gewährleisten, wird von der Autorin und dem Autor unter Berücksichtigung der hierfür relevanten nationalen und supranationalen Vorschriften dargelegt und insbesondere das Augenmerk auf die Formen des Nachteilsausgleichs gerichtet.

Rechtsgebiet(e): Gleichheit aller Menschen; Forschungs-, Bildungs- und Erziehungsrecht; Beiträge

Zitiervorschlag: Eylem Copur / Kurt Pärli, Der hindernisfreie Zugang zu Bildung – Pflichten der Hochschule, in: Jusletter 15. April 2013

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Bedeutung der UNO-Behindertenrechts-Konvention für die Bildung
 1. Aktueller Stand
 2. Die Behinderten-Konvention und das Recht auf Bildung
- III. Schweizerisches Behindertengleichstellungsrecht
 1. Das Diskriminierungsverbot Art. 8 Abs. 2 BV
 2. Gesetzgebungsauftrag Art. 8 Abs. 4 BV
 3. Das Behindertengleichstellungsgesetz
 - 3.1. Zweck des Gesetzes
 - 3.2. Anwendungsbereich
 - 3.3. Begrifflichkeiten des BehiG: Behinderung, Benachteiligung, Nachteilsausgleich
 - 3.4. Zugang zu Bauten
 - 3.5. Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung nach Art. 2 Abs. 4 BehiG, Art. 3 lit. f BehiG
 - 3.6. «Accessibility» – barrierefreie Nutzung moderner Informationstechnologien
 4. Weitere bildungsrelevante Rechtsnormen
- IV. Konsequenzen für den Hochschulbetrieb
- V. Zusammenfassung

I. Einleitung

[Rz 1] Bildung hat herausragende Bedeutung für die Partizipation der Menschen am gesellschaftlichen und politischen Leben. Bildung ist auch die Voraussetzung für die Wahrnehmung des in einer demokratischen Gesellschaft elementaren Grundrechts auf Meinungsfreiheit, das sowohl die Meinungsbildung wie auch die Meinungsäusserung umfasst. Dementsprechend ist das Erreichen von (Aus-)Bildungszielen für Menschen aller Bildungs- und Herkunftsschichten für die Gestaltung eines selbstbestimmten und erfüllten Lebens eine wichtige Voraussetzung¹.

[Rz 2] Menschen mit einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit ist die Teilhabe an verschiedenen gesellschaftlichen Lebensbereichen erschwert. Studierende mit solchen Einschränkungen sind an Hochschulen entsprechend selten anzutreffen, selbst wenn bei ihnen sowohl Eignung als auch Begabung für einen bestimmten Studiengang vorlägen². Aufgrund ihrer Behinderung haben sie zahlreiche Barrieren zu überwinden, vom Zugang zur Hochschule bis hin zur Bewältigung von Prüfungen. Mag es sich in der Regel nicht um eine Form expliziten «Ableismus» (Diskriminierung aufgrund einer Behinderung)³ handeln, so bleibt das Erreichen eines Hochschulabschlusses für Menschen mit Behinderung nicht zuletzt wegen dieser unüberwindbaren

Barrieren bisweilen leider nur ein Wunschtraum⁴. Damit dies nicht so bleibt, braucht es Regelungen zum Nachteilsausgleich, d.h. der Behinderung spezifisch angepasste Massnahmen⁵. Die Erfahrung zeigt, dass gesetzliche Regelungen alleine regelmässig nicht genügen, um Menschen, die mit einer Behinderung leben, den Zugang zum Hochschulstudium zu ermöglichen. Eine Untersuchung zur Zugänglichkeit von Hochschulen für behinderte Studierende bringt zu Tage, dass an einem Grossteil der in die Befragung einbezogenen Hochschulen keine Ansprechperson für Studierende mit Behinderung bestimmt war⁶. Obschon an den meisten Universitäten und Fachhochschulen Nachteilsausgleiche gewährt werden, existieren keine einheitlichen Regelungen und die Ausgestaltung der Massnahme erfolgt jeweils individuell für den Einzelfall. Orientierungshilfen, die im Vorfeld (bspw. bei der Frage des Entscheids für eine bestimmte Hochschule) angeben, welche konkreten Arten des Nachteilsausgleichs angewendet werden, sind für die Auswahl und Inanspruchnahme der Hochschule aber unabdingbar. Weiterhin übt die Studie Kritik daran, dass die Hochschulen uneinheitliche Strategien verfolgen und eine Vernetzung der Hochschulen bislang ausgeblieben ist⁷. Hochschulen sind demnach gefordert, sich diesen Herausforderungen anzunehmen.

[Rz 3] Der vorliegende Text wurde auf der Grundlage eines Beitrags der Autorin und des Autors im Rahmen des Forschungsprojekts «Hindernisfreie Hochschule» erstellt, das an der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) im Rahmen eines departementsübergreifenden Projekts in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) 2012 abgeschlossen wurde⁸. Der im Rahmen dieses Projekts erstellte Leitfaden dient als Orientierungshilfe sowie Analyseinstrument und fokussiert vor allem auf die Probleme von Menschen mit einer Hör-, Seh- oder Mobilitätseinschränkung.

¹ In mehreren Entscheiden hat sich auch das Bundesgericht mit der Frage eines staatlichen «Anspruchs» auf Bildung auseinandergesetzt, so in BGE 103 Ia 369, 388f.; BGE 121 I 22.

² FELIX WELTI, Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat, Tübingen 2005, S. 681.

³ CHRISTIANE HUTSON, Mehrdimensional verletzbar. Eine Schwarze Perspektive auf Verwobenheiten zwischen Ableism und Sexismus, Jutta Jacob, Swantje Köbsell, Eske Wollrad (Hrsg.) Gendering Disability, Intersektionale Aspekte von Behinderung und Geschlecht, Bielefeld 2010, S. 61.

⁴ Siehe Interview Studentin mit Behinderung «Das könnte ich nie», <http://www.zhaw.ch/de/zhaw/die-zhaw/publikationen/jahresbericht/jahresbericht-2010/hindernisfrei.html> (besucht am: 26. Februar 2013).

⁵ Zur Benachteiligung im Bereich von Dienstleistungen siehe auch den Beitrag von MARKUS SCHEFER/CAROLINE HESS-KLEIN, Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bei Dienstleistungen, in der Bildung und in Arbeitsverhältnissen, in: Jusletter 19. September 2011; eingehend zum Nachteilsausgleich in der Praxis, IRIS GLOCKENGIESSER, Nachteilsausgleich in der Praxis, Dokumentation der Fachstelle égalité handicap vom 29. November 2012, <http://egalite-handicap.ch/links-aus-und-weiterbildung.html> (besucht am: 26. Februar 2013).

⁶ SYLVIE KOBİ/KURT PÄRLI, Bestandesaufnahme hindernisfreie Hochschule: Schlussbericht, ZHAW – Studie im Auftrag von AGILE; <http://www.agile.ch/assets/files/PDF-2011/Bestandesaufnahme-Hochschule.pdf> (besucht am: 26. Februar 2013).

⁷ KOBİ/PÄRLI, (Fn 6).

⁸ Hindernisfreie Hochschule – ein Leitfaden zur Selbstevaluation, Winterthur 2012 <http://www.zhaw.ch/de/zhaw/die-zhaw/publikationen/jahresbericht/jahresbericht-2010/hindernisfrei.html> (besucht am: 26. Februar 2013), (im folgenden Leitfaden).

II. Bedeutung der UNO-Behindertenrechts-Konvention für die Bildung

1. Aktueller Stand

[Rz 4] Der Zugang von Menschen mit Behinderung zu Bildungsinstitutionen bildet einen zentralen Aspekt der Behindertengleichstellung in dem im Jahr 2006 von der UNO-Generalversammlung in New York verabschiedeten Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (auch Behindertenrechtskonvention genannt, BehiK)⁹. Bereits vor der Verabschiedung der BehiK war das Diskriminierungsmerkmal «Behinderung» durch Überwachungsorgane der UN-Menschenrechtspakte und durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anerkannt¹⁰. Die BehiK ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der Menschenrechte von Menschen mit Behinderung konkretisiert, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe bzw. Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die Vertragsstaaten der Konvention haben sich unter anderem verpflichtet, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz zu sichern. Das Abkommen ist 2008 in Kraft getreten. Es wurde bereits von 154 Ländern unterzeichnet und von 124 Ländern ratifiziert.

[Rz 5] Die Schweiz hat die Konvention bislang noch nicht unterzeichnet. Der Bundesrat hat am 19. Dezember 2012 die Botschaft zur Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zuhanden des Parlaments verabschiedet¹¹. Das Übereinkommen schaffe grundsätzlich keine Sonderrechte, sondern konkretisiere und spezifiziere vielmehr die bestehenden Menschenrechtsgarantien aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen und vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Lebenslagen. Die Tragweite des Übereinkommens und die Folgen seiner Umsetzung für die schweizerische Rechtsordnung in ausgewählten Bereichen wurde in einem vom EBGB in Auftrag gegebenen Gutachten untersucht; dabei bestätigte sich die Einschätzung der grundsätzlichen Übereinstimmung der schweizerischen Rechtsordnung mit dem Übereinkommen. Der Forderungskatalog der BehiK im Bereich Bildung decke sich insoweit mit den Inhalten und Zielsetzungen des Schweizerischen Behindertengleichstellungsrechts. Im Bildungsbereich und im Bereich

der Berufstätigkeit wurde jedoch attestiert, dass ein grosser Einsatz notwendig sei, um die Anforderung der Konvention zum Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt zu erfüllen¹².

2. Die Behinderten-Konvention und das Recht auf Bildung

[Rz 6] Dem Recht auf Bildung (BehiK) kommt im Übereinkommen eine besondere Bedeutung zu. Es erfasst nicht allein die Schulbildung für Kinder und Jugendliche, sondern auch Bildungsangebote für Erwachsene, und ist darauf ausgerichtet, Menschen mit Behinderungen ein selbstverantwortliches Leben, die Entfaltung ihres Potentials und die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen¹³. Artikel 24 BehiK legt daher den Akzent auf gleichwertige, die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigende Bildungsangebote und auf ein gemeinsames Lernen von Menschen mit und Menschen ohne Behinderungen. Schon nach dem UNO-Pakt I (Art. 13 Abs. 1 und 2 Bst. a UNO-Pakt I) und der Kinderrechtskonvention (Art. 23, 28 Abs. 1 Bst. a und 29 Abs. 1 Bst. a KRK) hat das Recht auf einen unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht einen hohen Stellenwert. Es fand dann auch als Teilaspekt des Rechts auf Bildung für Menschen mit Behinderungen Eingang in die Behindertenkonvention, (Art. 24 Abs. 1 lit. a BehiK).

[Rz 7] Artikel 24 BehiK ist grundsätzlich programmatischer Natur: er konkretisiert, an welchen Grundsätzen sich das Bildungssystem auszurichten hat, damit das Recht auf Bildung von Menschen mit Behinderungen schrittweise realisiert und Chancengleichheit erreicht werden kann. Die Verwirklichung des Rechts auf Bildung sollen die Staaten nach dem Wortlaut der Konvention mit angemessenen Massnahmen (Pädagogik, Zugänglichkeit, Kommunikationsmittel, Erleichterungen) sicherstellen¹⁴. Der Zugang zu staatlichen Bildungsangeboten muss diskriminierungsfrei gestaltet sein, und der Staat darf niemanden aus diskriminierenden Gründen von der Nutzung ausschliessen (vgl. Art. 24 Abs. 3 und 4 BehiK). Da die Bestimmungen des Übereinkommens für staatliche Leistungspflichten eine progressive Realisierung vorsehen, attestiert auch der Bundesrat wesentliche Deckungsgleichheit zwischen dem Übereinkommen und dem

⁹ United Nations, Convention of the Rights of Persons with Disabilities from 6th December 2006, UN-Doc A/RES/61/106.

¹⁰ Siehe dazu die Studie von GERARD QUINN und THERESIA DEGENER, Human Rights and Disability, The current use and future potential of United Nations human rights instruments in the context of disability, UN, Genf 2002, <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/HRDisabilityen.pdf> (besucht am: 26. Februar 2013). Zur Auslegung des Diskriminierungsmerkmals «Behinderung» durch den EGMR, siehe u.a. die Entscheidung Gloor ./ Schweiz vom 30. April 2009, Nr. 13444/04.

¹¹ <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/29158.pdf> (besucht am: 26. Februar 2013) S. 2.

¹² WALTER KÄLIN ET AL., Mögliche Konsequenzen einer Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Schweiz, Gutachten zuhanden des Generalsekretariats GS-EDI, Bern 2005, vollständiges Gutachten abrufbar unter <http://www.egalite-handicap.ch/hintergrundinformationen.html> (besucht am: 26. Februar 2013).

¹³ Zur Bedeutung des Rechts auf inklusive Bildung gemäss BehiK siehe THERESIA DEGENER, Das Recht auf inklusive Bildung als Menschenrecht, Kritische Justiz, Heft 4, 2012 (45. Jahrgang) S.405 ff.

¹⁴ Botschaft vom 19. Dezember 2012 zur Genehmigung des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, S. 11, (im folgenden Botschaft).

Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), sowohl in der Zielsetzung als auch in der inhaltlichen Ausgestaltung¹⁵.

III. Schweizerisches Behindertengleichstellungsrecht

[Rz 8] Das schweizerische Behindertengleichstellungsrecht umfasst das (1) verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV), (2) einen Gesetzgebungsauftrag an Bund und Kantone (Art. 8 Abs. 4 BV), (3) das Behindertengleichstellungsgesetz sowie (4) weitere Vorschriften in der Spezialgesetzgebung, etwa im Sozialversicherungsrecht, im Radio- und Fernsehgesetz, im Berufsbildungsgesetz oder in der Steuergesetzgebung. Zusätzlich gilt in den Bereichen, in denen die Kantone zuständig sind, die jeweils anwendbare kantonale Gesetzgebung (namentlich im Bildungs-, Bau-, Sozial-, Gesundheits- und Dienstleistungswesen).

1. Das Diskriminierungsverbot Art. 8 Abs. 2 BV

[Rz 9] Wird eine Person aufgrund eines Aspekts ihrer persönlichen Identität benachteiligt, kommt das Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV zur Anwendung. Art. 8 Abs. 2 BV verbietet hiernach die Diskriminierung aufgrund eines der (nicht abschliessend) genannten Merkmale. In der am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen total revidierten Bundesverfassung werden sowohl biologische Merkmale («Rasse», Geschlecht, Alter, körperliche, geistige oder psychische Behinderung) wie auch kulturelle oder anderweitige Merkmale (Herkunft, Sprache, soziale Stellung, Lebensform, religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung) aufgeführt. Das Diskriminierungsverbot ist aus der historischen Erfahrung entstanden, dass gewisse Menschen aufgrund der Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen verstärkt Ausgrenzungen, Herabwürdigungen und Stigmatisierungen ausgesetzt sind¹⁶. Da stets neue Ausgrenzungsmechanismen entstehen, ist diese Aufzählung bewusst nicht abschliessend gehalten. Dies ermöglicht, dass Gruppen, die neu systematische Ausgrenzung erfahren, geschützt werden können. Der Begriff der Diskriminierung ist in der Verfassung nicht definiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes liegt eine Diskriminierung gemäss Art. 8 Abs. 2 BV dann vor, wenn eine Person rechtungleich behandelt wird – allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, welche historisch

und in der gegenwärtigen sozialen Wirklichkeit tendenziell ausgegrenzt oder sonst als minderwertig behandelt wird¹⁷. In seiner Rechtsprechung stellt das Bundesgericht aber auch klar, dass solche Ungleichbehandlungen vorerst nur den Verdacht einer unzulässigen Differenzierung darstellen¹⁸. Es kann qualifizierte Gründe geben, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen¹⁹.

[Rz 10] In der Literatur hat sich durchgesetzt, Diskriminierung als eine qualifizierte Art von Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen zu charakterisieren, welche die Benachteiligung eines Menschen bewirkt²⁰. Die Benachteiligung ist als Herabwürdigung oder Ausgrenzung einzustufen, wenn sie an ein Unterscheidungsmerkmal anknüpft, das einen wesentlichen und einen nicht oder nur schwer aufgebaren Bestandteil der Identität der betreffenden Person ausmacht; insofern berührt die Diskriminierung auch Aspekte der Menschenwürde (Art. 7 BV)²¹. Der Schutzgehalt von Art. 8 Abs. 2 BV erschöpft sich indes nicht im Verbot offensichtlich diskriminierender Handlungen; auch mittelbare und Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung sind unzulässig. Mittelbar diskriminierend sind Anforderungen, die von Menschen wegen einer Behinderung nicht in gleichem Ausmass erfüllt werden können²². Als Beispiel dafür können bestimmte physische Anforderungen genannt werden. Das Diskriminierungsverbot kann in erster Linie durch positive Massnahmen zur Herbeiführung der Chancengleichheit verwirklicht werden (Nachteilsausgleich). In Einzelfällen kann sich daraus auch eine staatliche Leistungspflicht ergeben. So legitimieren sich Fördermassnahmen für Menschen mit Behinderung, insoweit diese behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen und damit Chancengleichheit erst herstellen.

[Rz 11] Eine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung im

¹⁵ Botschaft, S. 17.

¹⁶ Zum verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot siehe BERNHARD WALDMANN, Das Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV als besonderer Gleichheitssatz, Bern 2003, S. 573 ff., KURT PÄRLI Vertragsfreiheit, Gleichbehandlung und Diskriminierung im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis: Völker- und verfassungsrechtlicher Rahmen und Bedeutung des europäischen Gemeinschaftsrechts, Bern 2009; DERS. gemeinsam mit ALEXANDRA CAPLAZI/CAROLINE SUTER, Recht gegen HIV/Aids-Diskriminierung im Arbeitsverhältnis, Bern 2007.

¹⁷ BGE 126 II 377 E. 6 S. 392; JÖRG PAUL MÜLLER, Die Diskriminierungsverbote nach Art. 8 Abs. 2 der neuen Bundesverfassung, in: Ulrich Zimmerli (Hrsg.), Die neue Bundesverfassung, Konsequenzen für Praxis und Wissenschaft, Berner Tage für die juristische Praxis 1999, Bern 2000, S. 103 ff., S. 110.

¹⁸ So beispielsweise in BGE 126 II 377 E. 6 S. 392.

¹⁹ Vgl. BGE 126 V 70 E. 4c, S. 73 f.

²⁰ MÜLLER, (Fn 17), S. 103 ff., S. 110.

²¹ Hierzu KURT PÄRLI, Rechtsgutachten «Diskriminierung von Diabetes-Patienten/innen», im Auftrag der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft, Winterthur 2009, S. 94 ff.; WALTER KÄLIN/MARTINA CARONI, Das verfassungsrechtliche Verbot der Diskriminierung wegen der ethnisch-kulturellen Herkunft, in: Walter Kälin (Hrsg.), Das Verbot ethnisch-kultureller Diskriminierung, ZSR-Beiheft 29, S. 67 ff., S. 76 f.

²² Zur mittelbaren Diskriminierung, YVO HANGARTNER, Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit im Freizügigkeitsabkommen der Schweiz mit der Europäischen Gemeinschaft, in AJP 2003, S. 257 ff.; ALBERTO ACHERMANN/MARTINA CARONI/WALTER KÄLIN, Die Bedeutung des UNO Paktes über bürgerliche und politische Rechte für das schweizerische Recht, in: Walter Kälin/Giorgio Malinverni/Manfred Nowak (Hrsg.), Die Schweiz und die UNO-Menschenrechtspakte, 2. Aufl., Basel/Frankfurt am Main 1997, S. 155 ff.

Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV liegt zusammenfassend vor, wenn eine behinderte Person wegen ihrer Behinderung eine ungünstigere Behandlung erfährt als eine nicht behinderte Person in einer vergleichbaren Situation, oder wenn sie in einer nicht vergleichbaren Situation gleich behandelt wird, obwohl gerade eine Ungleichbehandlung geboten wäre, ohne dass für die Ungleichbehandlung bzw. die Gleichbehandlung besondere Rechtfertigungsgründe existierten²³.

2. Gesetzgebungsauftrag Art. 8 Abs. 4 BV

[Rz 12] Die Erfahrung mit der Gleichstellung der Geschlechter lehrt, dass allein gesetzlich verankerte Diskriminierungsverbote keine tatsächliche Gleichstellung bewirken. So verpflichtet der Gesetzgeber nach Art. 8 Abs. 4 BV – ebenso wie im Rahmen der Gleichstellung der Geschlechter nach Art. 8 Abs. 3 BV – Bund und Kantone proaktive Massnahmen zur tatsächlichen Beseitigung von Benachteiligungen der Menschen mit Behinderung zu treffen. Der in Art. 8 Abs. 4 der Bundesverfassung explizit normierte staatliche Gesetzgebungsauftrag ist mit dem Erlass des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), das seit dem 1. Januar 2004 in Kraft ist, zumindest formal erfüllt.

3. Das Behindertengleichstellungsgesetz

3.1. Zweck des Gesetzes

[Rz 13] Wie in Bezug auf den Auftrag der Gleichstellung der Geschlechter, der zum Erlass des Gleichstellungsgesetzes (GlG) führte, wurde auch in Bezug auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung der Handlungsbedarf erkannt und in einem eigenen Gesetz umgesetzt. Zweck des BehiG ist, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderung ausgesetzt sind (Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 BehiG). Es werden Rahmenbedingungen formuliert, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern sollen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Geregelt werden einerseits der Zugang zu Bauten und Anlagen und andererseits die Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildungsangeboten sowie der Bereich des öffentlichen Verkehrs, Dienstleistungen des Gemeinwesens und Dienstleistungen Privater²⁴.

3.2. Anwendungsbereich

[Rz 14] Das Behindertengleichstellungsgesetz erfasst Bildungsangebote im Zuständigkeitsbereich des Bundes²⁵ und

gilt somit aufgrund der Trägerschaft des Bundes für die Eidgenössische Technische Hochschule (ETH Zürich) und die EPFL (Lausanne). Weiter sind auch die Fachhochschulen durch das Fachhochschulgesetz des Bundes vom Anwendungsbereich umfasst²⁶. Für kantonale Hochschulen gilt das BehiG hingegen nicht unmittelbar. Es wird jedoch zur Auslegung von Art. 8 Abs. 2 BV herangezogen. Das Bundesgericht bestätigte, dass das Behindertengleichstellungsgesetz «auf die kantonalen Bildungsangebote – vom Bereich der Grundschule abgesehen (...) – dagegen nicht anwendbar (sei)»; dies, weil der Gesetzgebungsauftrag von Art. 8 Abs. 4 BV keine neue Bundeskompetenz begründe²⁷. Die Nicht-Anwendbarkeit des BehiG auf kantonale Bildungsangebote wegen mangelnder Gesetzgebungskompetenz hat letztlich keine materielle Konsequenz, da bereits Art. 8 Abs. 2 BV Benachteiligungen durch kantonales Recht verbietet. Das Bundesgericht hat sich mehrfach mit der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung im Rahmen der Inanspruchnahme von Hochschulbildung befasst²⁸. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich intensiv mit dem Begriff der Diskriminierung im Bereich des Nachteilsausgleichs auseinandergesetzt²⁹. Von Bedeutung sind hierbei auch die Richtlinien der EU³⁰.

durch die BehiG-Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung verpflichtet werden.

²⁶ SCHEFFER/HESS-KLEIN (siehe Fn 5) verweisen auf die Materialien des BehiG und führen aus, dass der nationalrätliche Entwurf die Aus- und Weiterbildung umfasse «im Sinne des BG vom 18. April 1978 über die Berufsbildung, des BG vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen sowie des BG vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen»; AB 2002 N 938. Zwar wurde dieser Passus im Differenzbereinungsverfahren gestrichen, es handle sich aber gemäss Kommissionsprecher SR Brändli lediglich um eine redaktionelle Anpassung, AB 2002, S. 710

²⁷ Das Bundesgericht hat eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegen das erste Urteil VB.2010.00525 am 19. Mai 2011 abgewiesen. «(...) Das Behindertengleichstellungsgesetz findet folglich auf die unter kantonaler Hoheit stehende Universität Zürich keine Anwendung», Erwägung 2.4.

²⁸ Urteil des Bundesgerichts 2D_22/2012 vom 17. Oktober 2012 (Maturitätsprüfung); Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-7914/2007 vom 15. Juli 2008 hierzu KURT PÄRLI/ANDREAS PETRIK, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts: Diskriminierung bei der Maturitätsprüfung, Aktuelle Juristische Praxis 2009, S. 110-114; Urteil des Bundesgerichts 2D_7/2011 vom 19. Mai 2011 (Anwendbarkeit auf kantonale Hochschulen); Urteil des Bundesgerichts 2P.140/2002 vom 18. Oktober 2002 (Keine Herabsetzung von Prüfungsanforderungen).

²⁹ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-541/2009 vom 24. November 2009, (Keine nachträgliche Annullierung eines Prüfungsergebnisses an der ETH); Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 25. Juni 2008, VB.2007.00564 (Keine Anhebung von Prüfungsnoten).

³⁰ Diskriminierungsbegriff der EU-Richtlinie (2000/78/EG) Diskriminierungsverbot; Diskriminierung aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (2004/113/EG) und in der Arbeitswelt (2002/73/EG); alle Richtlinien geben vor, dass Menschen, die aufgrund eines bestimmten Merkmals benachteiligt wurden, dieses (beispielsweise vor einem Gericht) geltend machen müssen können.

²³ Instrukтив WALDMANN (Fn 16), S. 573 ff.

²⁴ Vgl. Art. 4 BehiG, Benachteiligungsbegriff Art. 2 BehiG.

²⁵ Zu den bundesrechtlich geregelten Bildungsbereichen gehören auch die Fachhochschulen im Sinne des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen. Dies hat zur Folge, dass auch die Fachhochschulen

3.3. Begrifflichkeiten des BehiG: Behinderung, Benachteiligung, Nachteilsausgleich

[Rz 15] Die Definition von Behinderung hat erheblichen Einfluss darauf, wie Menschen mit Behinderung von Verwaltungen und anderen Einrichtungen behandelt werden. Je nach Definition des Begriffs sind unterschiedliche Anforderungen an die Gestaltung der Umwelt anzusetzen. Der jeweilige Behinderungsbegriff bestimmt im Wesentlichen, wie gross die als «behindert» bezeichnete Gruppe ist und welche Form von Anpassung an ein hindernisfreies Umfeld notwendig ist³¹.

[Rz 16] Art. 2 des BehiG definiert nun sowohl den Begriff der Behinderung als auch den Begriff der Benachteiligung. Als behindert im Sinne des BehiG gilt «eine Person, der es durch eine voraussichtlich dauernde, körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht ist, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- oder fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben». Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit Behinderung rechtlich oder tatsächlich anders als Menschen ohne Behinderung behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung notwendig ist (Art. 2 Abs. 2 BehiG). Art. 7 und 8 BehiG gewähren Rechtsansprüche zur Beseitigung von Benachteiligung beziehungsweise Diskriminierung in den Bereichen Bau und Dienstleistungen, zu letzteren zählen Aus- und Weiterbildung (Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 5 BehiG).

[Rz 17] Zur Durchsetzung des Anspruchs auf Beseitigung der behinderungsbedingten Nachteile gewährt Art. 8 Abs. 2 BehiG jenen Personen einen Rechtsanspruch auf Beseitigung oder Unterlassung der Benachteiligung. Das involvierte Gericht oder die Verwaltungsbehörde hat bei der Anordnung der Beseitigung der Benachteiligung den Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu beachten (Art. 11 Abs. 1 BehiG); das heisst, es hat eine Interessenabwägung zwischen den Interessen der Menschen mit Behinderung an der Beseitigung der Benachteiligung und entgegenstehenden Interessen, bei Aus- und Weiterbildungen namentlich dem wirtschaftlichen Aufwand, stattzufinden³².

3.4. Zugang zu Bauten

[Rz 18] Bauliche Hindernisse, wie beispielsweise der Zugang zu Hochschulgebäuden nur über Treppen, können Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung bei der Inanspruchnahme von

Bildungs- und Weiterbildungsinstitutionen hindern, diese gar verunmöglichen³³.

[Rz 19] Das BehiG bezweckt, Menschen mit einer Behinderung den Zugang zu einer Baute, einer Anlage oder einer Wohnung zu ermöglichen. Es formuliert hierbei lediglich gesamtschweizerische Mindestanforderungen und beschränkt sich hinsichtlich der Beseitigung baulicher Hindernisse grundsätzlich darauf, allgemeine Voraussetzungen zu bestimmen. Die BehiV definiert in Art. 2 lit. c Ziff. 2 den Begriff der öffentliche Baute als solche, «die nur einem bestimmten Personenkreis offen stehen, der in einem besonderen Rechtsverhältnis zu Gemeinwesen oder zu Dienstleistungsanbieterinnen und -anbietern steht, welche in der Baute oder Anlage tätig sind»³⁴. Dies gilt für Neu- und Umbauten, die im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens erfolgen und öffentlich zugängliche Bereiche betreffen (Art. 3 lit. a BehiG). Es liegt dann eine Benachteiligung vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist (Art. 7 BehiG). Hierfür müssen öffentliche Gebäude bei Neu- und Umbauten hindernisfrei gestaltet werden.

[Rz 20] Mit Rücksicht auf die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen unterliegt es den Kantonen, detaillierte Normen des materiellen kantonalen Baurechts zu erlassen. So erfordern die Bestimmungen in Art. 7 und 8 des BehiG kantonalrechtliche materielle Bauvorschriften. Von betroffenen Personen und Behindertenorganisationen kann diese Verpflichtung per Beschwerde oder Klage durchgesetzt werden. Einschränkend wirkt der Verhältnismässigkeitsgrundsatz, der den wirtschaftlichen Aufwand in Relation zum Nutzen setzt (Art. 11 BehiG, Art. 6 BehiV). Das Verhältnis der Bauvorschriften des BehiG zum kantonalen Baurecht ist nicht abschliessend geklärt. Wichtigstes Normenwerk ist die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», die per 1. Januar 2009 die Norm SN 521 500 «Behindertengerechtes Bauen» abgelöst hat (siehe auch Art. 8 BehiV)³⁵. Die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen empfiehlt «den Planenden, Auftraggebenden und Bewilligungsinstanzen, ab sofort die neue Norm SIA 500 als aktuellen Stand der Technik anzuwenden»³⁶. Rechtsverbindlichkeit erhält die Norm SIA 500 durch entsprechende Verweise in den kantonalen

³¹ JULIE PAGE/HEIDRUN BECKER/SYLVE KOBİ/ALIREZA DARVISHY/EYLEM COPUR/KURT PÄRLI/HERBERT WINISTÖRFER, Hindernisfreie Hochschule: Ein Leitfadens zur Selbstevaluation, ZHAW Winterthur 2012, http://www.zhaw.ch/fileadmin/user_upload/zhaw/medienmitteilungen/2012/mm_121127_Leitfaden_HindernisfreieHochschule.pdf (besucht am: 26. Februar 2013).

³² Zum Begriff des Nachteilsausgleichs, PÄRLI/PETRIK, (Fn. 28), S. 110, 111; GLOCKENGIESSER, (Fn. 5).

³³ Vgl. Statistiken zu Studierenden mit Behinderung bei <http://www.hindernisfreie-hochschule.ch/home/studierende> (besucht am: 26. Februar 2013).

³⁴ Der Terminus wird in Art. 2 der BehiG definiert: «Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismässige oder unbillige Belastungen darstellen, wenn sie in einem bestimmten Fall benötigt werden, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen den Genuss und die Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten»; erläuternd hierzu KÄLIN, Gutachten a.a.O. (Fn. 12), S. 85.

³⁵ http://www.hindernisfrei-bauen.ch/beitragnanzeigen_d.php?titel=Aktuell (besucht am: 26. Februar 2013).

³⁶ Siehe Fn. 35.

Baugesetzen; unterdessen nehmen praktisch alle kantonalen Gesetzgebungen materiell Bezug auf die Norm SIA 500. Bei der Neuplanung oder dem Umbau eines Gebäudes empfiehlt es sich ebenfalls, die Prinzipien aus dem Bereich des «Universal oder Inclusive Design»³⁷ anzuwenden.

3.5. Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung nach Art. 2 Abs. 4 BehiG, Art. 3 lit. f BehiG

[Rz 21] Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Bildungsinstitutionen erschöpft sich nicht allein im Zugang zur bzw. der Mobilität innerhalb der Hochschule, sondern erstreckt sich auf den gesamten hochschulinternen Ablauf des Studiums und insbesondere auch auf den Abschluss durch das erfolgreiche Bestehen von Leistungsnachweisen sowie auf die Zugänglichkeit zu modernen Informationstechnologien (hierzu s. unten 3.6). Im Rahmen des Zulassungsverfahrens kann eine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung dann vorliegen, wenn einer Person mit Behinderung der Zugang zu einer Hochschule allein aufgrund einer auf Vorurteilen basierenden Einschätzung über eine mangelnde Leistungsfähigkeit verweigert wird.

[Rz 22] Jede öffentliche Institution, die Aus- und Weiterbildung anbietet, hat den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechend Rechnung zu tragen. Studierende mit Behinderungen müssen nach Bedarf spezielle Hilfsmittel oder persönliche Assistenz in Anspruch nehmen und von Anpassungen in der Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebotes und der Prüfungen profitieren können. Wenn Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihrer Ausbildung Benachteiligungen erleben, können sie beim Gericht oder der Verwaltungsbehörde fordern, dass die Benachteiligung beseitigt und geeignete Hilfsmittel (im Rahmen der Verhältnismässigkeit) gewährt werden. Da in Bezug auf die Gestaltung und Durchführung des Studiums nicht wie beim Zugang (s.o.) auf konkrete «bauliche Massnahmen», wie beispielsweise SIA-Normen abgestellt werden kann, sondern insbesondere bei der Bewertung von Leistungen ein differenziertes Bild der individuellen Leistung der Studierenden gezeichnet werden muss, kann die konkrete Ausgestaltung nicht in allgemeinverbindlicher Form erfolgen. Die konkrete Ausgestaltung der Möglichkeiten ist entsprechend von Gerichten zu konkretisieren.

[Rz 23] Im Bereich der staatlichen Aus- und Weiterbildung gewährt das BehiG einen Anspruch auf Beseitigung von

Benachteiligungen, nicht jedoch eine finanzielle Entschädigung wegen einer behinderungsbedingten Diskriminierung³⁸. Dies im Gegensatz zu privaten Ausbildungsstätten, bei denen Art. 6 BehiG und entsprechend Art. 8 BehiG anwendbar sind. Auch im BehiG ist in Art. 8 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 BehiG eine Entschädigungspflicht bei gerichtlich festgestellter Diskriminierung vorgesehen. Dieser Anspruch ist jedoch dahingehend eingeschränkt, dass nur Private, die öffentliche Dienstleistungen anbieten, bei festgestellter Diskriminierung verpflichtet werden können, eine Entschädigung zu zahlen. Eine weitere Hürde des möglichen Anspruchs auf Entschädigung besteht darin, dass die Diskriminierung «qualifiziert» erfolgen muss. Nach Art. 2 lit. d BehiV ist erforderlich, dass eine krass unterschiedliche und benachteiligende Behandlung vorliegt, die überdies eine Herabwürdigung oder Ausgrenzung als Ziel oder zur Folge hat. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der im BehiG vorgesehene Entschädigungsanspruch nicht gegenüber einer öffentlichen Hochschule geltend gemacht werden kann und überdies bei einer privaten Hochschule die hohen Anforderungen einer qualifizierten Diskriminierung vorliegen müssen³⁹. Dies bedeutet aber nicht, dass eine Diskriminierung durch eine öffentlich-rechtliche Hochschule sanktionslos bleibt. Eine Diskriminierung stellt eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung dar und das betroffene Gemeinwesen bzw. die verantwortliche Hochschule wird nach dem einschlägig anwendbaren Staatshaftungsrecht bei Vorliegen der Voraussetzungen (Widerrechtlichkeit im Rahmen einer amtlichen Tätigkeit, Schaden, adäquater Kausalzusammenhang) für den eingetretenen Schaden haftbar⁴⁰.

3.6. «Accessibility» – barrierefreie Nutzung moderner Informationstechnologien

[Rz 24] Bei der Inanspruchnahme von Bildungsangeboten spielen neue Kommunikations- und Informationstechnologien zunehmend eine wichtige Rolle. Im Rahmen des im BehiG normierten Gewährleistungsanspruches (Zugang und Inanspruchnahme von Bildungsangeboten) ist auch der Zugang für Menschen mit Behinderungen zu Internetseiten der Kantone und Gemeinden mitumfasst. An nahezu allen

³⁷ Ziel ist es dabei, durch die Verwirklichung von sieben Prinzipien, öffentliche Anlagen, Gebäude, Räume und Produkte so zu gestalten, dass sie von möglichst vielen Menschen ungeachtet von Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft und Beeinträchtigungen genutzt werden können, ohne dass spezielle Anpassungen notwendig sind. Die sieben Prinzipien sind: breite Nutzbarkeit, Flexibilität in der Benutzung, einfache und intuitive Benutzung, sensorisch wahrnehmbare Informationen, Fehlertoleranz, niedriger körperlicher Aufwand, angemessene Grösse und Platz für den Zugang und die Benutzung, vgl. <http://www.ncsu.edu/project/design-projects/udi> (besucht am: 26. Februar 2013).

³⁸ In anderen Staaten wird die Missachtung von Vorschriften der Behindertendiskriminierungsgesetze mittels Geldstrafen sanktioniert. So gewährte z.B. in Grossbritannien ein Gericht einem Studenten, der auf einen Rollstuhl angewiesen ist, eine Entschädigung von 4'000 britischen Pfund für eine erlittene Diskriminierung wegen seiner Behinderung. Die Universität hatte es versäumt, dafür zu sorgen, dass der Student wie alle übrigen Studierenden an der auf einer Bühne stattfindenden Abschlusszeremonie teilnehmen konnte. Der Disability Discrimination Act (DDA) sieht wie das BehiG eine Verpflichtung zum Nachteilsausgleich vor. Dazu zieht nach dem DDA die Missachtung dieser Verpflichtung eine Entschädigungspflicht nach sich, (DDA 1995, part 3, section 25).

³⁹ Vgl. Urteilsbesprechung PÄRLI/PETRIK, (Fn. 28), S. 110–114, 112 f.

⁴⁰ HARDY LANDOLT, Die Grundrechtshaftung, Haftung für grundrechtswidriges Verhalten unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsgleichheitsgarantie (Art. 8 BV), in: AJP 2005, S. 379–412, 384.

Hochschulen existiert ein umfangreiches Angebot an Lehr- und Lernmittel, die elektronisch verfügbar sind, an Internetplattformen, die dem Informationsaustausch dienen⁴¹.

[Rz 25] Im Gegensatz zum Bund sind die Kantone im Bereich «Accessibility» noch nicht weit fortgeschritten⁴². In praktisch allen Kantonen fehlen konkrete Richtlinien und Standards für die Umsetzung des BehiG im Bereich Accessibility. Durch das Fehlen kantonaler Richtlinien herrscht in den Gemeinden eine grosse Unsicherheit. In einer Studie der Schweizerischen Stiftung zur behindertengerechten Technologienutzung wurde auf die eklatanten Mängel bei den Hochschulen hingewiesen⁴³. Die Stiftung hat für die Umsetzung des BehiG auf Stufe von Gemeinden und Kantonen einen «Accessibility-Standard» erarbeitet und verabschiedet⁴⁴.

4. Weitere bildungsrelevante Rechtsnormen

[Rz 26] Auf Bundesebene sehen im Bereich der Berufsbildung das Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG) und die dazugehörige Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV) verschiedene Massnahmen vor, die Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Berufsbildung ermöglichen (z.B. Stützkurse, Verlängerung der Lehrzeit, eine fachkundige individuelle Begleitung und Prüfungserleichterungen, Art. 18 BBG und Art. 35 BBV). Zudem besteht mit den zweijährigen Grundausbildungen ein Ausbildungsgefäss, welches zu einfacheren beruflichen Qualifikationen führt. Dieses trägt den individuellen Voraussetzungen der Lernenden mit einem besonders differenzierten Lernangebot und angepasster Didaktik Rechnung (Art. 10 BBV). Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist verpflichtet, den besonderen Bedürfnissen von Behinderten Rechnung zu tragen (Art. 57 BBV). Nicht zuletzt sieht auch die Invalidenversicherung Massnahmen im Bereich der Berufsbildung vor: Personen, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten der Person entspricht. Auch unterstützt die Invalidenversicherung eine berufliche Weiterausbildung und eine Umschulung, sofern diese Massnahmen geeignet und angemessen sind und dadurch die

Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Art. 16 und 17 IVG).

IV. Konsequenzen für den Hochschulbetrieb

[Rz 27] Gerade im Bildungssektor wird von den Behindertenschutzorganisationen ein grosses Gleichstellungsmanco in der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung moniert. Der Nachteilsausgleich ist durch die Hochschule rechtsverbindlich zu regeln, transparent zu kommunizieren und rechtsgleich umzusetzen, andernfalls laufen die Hochschulen Gefahr, mit Schadenersatzansprüchen und anderen kompensatorischen Forderungen konfrontiert zu werden. Dass dies die Kantone und Träger durchaus finanziell belasten kann, lässt sich nicht von der Hand weisen. Die ausserordentliche Bedeutung von Bildung und persönlicher Freiheit bedingt jedoch, dass auch die Hochschulbildung diskriminierungsfrei zugänglich ist. Gemäss Art. 2 Abs. 5 lit. a und lit. b BehiG liegt eine Benachteiligung insbesondere dann vor, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden oder wenn die Dauer und die Ausgestaltung des Bildungsangebotes sowie Prüfungen den spezifischen Anforderungen von Lernenden mit Behinderung nicht angepasst sind. Für den sekundären sowie tertiären Bildungsbe- reich (Ausbildung nach der Grundschule und Hochschulbildung) finden sich lediglich durch das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) und im Behindertengleichstellungsgesetz verbindliche Vorschriften zum Schutze vor Benachteiligung von Menschen mit Behinderung. Um die Gleichstellung von Studierenden mit Behinderung zu erreichen, sind einheitliche und doch individualisierte Regelungen erforderlich, mit welchen die behinderungsbedingten Nachteile ausgeglichen werden können⁴⁵.

[Rz 28] Im ZHAW-Leitfaden werden verschiedene Möglichkeiten eines Nachteilsausgleiches für Studierende mit Behinderung in einem Sollraster zusammengefasst. Die nachfolgende Aufzählung erfasst nur einen Ausschnitt von Massnahmen. Das Projektteam hat diese gemeinsam mit Behindertenorganisationen erarbeitet. Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs sind:

- Berücksichtigung von Krankheitszeiten und eingeschränkter Arbeitszeit bei der Bearbeitungszeit von Studienleistungen durch Verlängerung der zeitlichen Fristen bei Haus-/ Diplomarbeiten⁴⁶,

⁴¹ Vgl. beispielsweise das Angebot der ZHAW <http://www.zhaw.ch/de/zhaw/elearning/tools-zum-e-learning/e-learning-tools-der-zhaw.html> (besucht am: 26. Februar 2013); der Universität Zürich, <http://www.elearning.uzh.ch/index.html> (besucht am: 26. Februar 2013).

⁴² <http://www.access-for-all.ch/> (besucht am: 26. Februar 2013).

⁴³ http://www.access-for-all.ch/download/Accessibility_Studie_2011_de_komplett.pdf (besucht am: 26. Februar 2013).

⁴⁴ Die im Jahre 2009 errichtete schweizerische Stiftung «Zugang für alle» agiert als Kompetenzzentrum und Vermittlerin zwischen dem Anwenderkreis von Menschen mit Behinderungen und den Informations- und Geräteanbietern aus dem öffentlichen und privaten Sektor; die Empfehlungen können unter «Accessibility-Standard eCH-0059» abgerufen werden.

⁴⁵ Ein für die Praxis sehr wichtiges Instrumentarium hat auch die Behinderten-Selbsthilfe Organisation Agile entwickelt, siehe: <http://www.hindernisfreie-hochschule.ch/>. Das <http://www.uniability.ch> zeigt in einer Übersicht Dienstleistungen von Schweizer Hochschulen, die für Menschen mit Behinderung nützlich sind.

⁴⁶ Im Urteil VB.2010.00525 wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde ab. Entscheidend war die Tatsache, dass seines Erachtens der Student A. die

- kompensatorische Leistungen bei Unmöglichkeit der an sich verlangten Anwesenheit,
- Modifikation von Studienleistungen, z.B. Schreiben einer Hausarbeit anstelle eines Referats, Unterbrechungsmöglichkeit von zeitabhängigen Studienleistungen oder auch Erbringen von Teilleistungen⁴⁷,
- Ermöglichen eines Leistungsnachweises in einer gleichwertigen anderen Form (z.B. mündliche statt schriftliche Prüfung),
- Mitbestimmung bei der Festlegung von Prüfungsterminen (z.B. nicht unmittelbar vor- oder nach therapeutischen Massnahmen) und bei der Verlängerung des Prüfungszeitraums,
- Berücksichtigung des zeitlichen Mehraufwandes durch Verlängerung von Abgabeterminen bei Diplomarbeiten und Klausuren⁴⁸,
- Berücksichtigung gesundheitlich bedingter Erholungszeiten,
- die Veranstaltung angepasster Prüfungen,
- Zurverfügungstellung von technischen Hilfsmitteln wie Laptops, etc.,
- persönliche Assistenz (z.B. motorische Assistenz, Gebärdensprachdolmetscher/in)
- und die Ermöglichung von Beurlaubungen oder aber das Absolvieren als Teilzeitstudium.

[Rz 29] Als Grenze des Nachteilsausgleichs verweist das Bundesverwaltungsgericht auf die fachlichen Anforderungen, die als solche von Massnahmen des Nachteilsausgleichs nicht betroffen sein dürfen: «Viele Berufe erfordern besondere Eigenschaften und Fähigkeiten. Der blosser Umstand, dass einzelne Personen ohne eigenes Verschulden diese Fähigkeiten nicht besitzen, kann nicht dazu führen, dass die Anforderungen reduziert werden müssen»⁴⁹. Für die Bestimmung dessen, was leistungsbedingt und was behinderungsbedingt zur Schmälerung von Prüfungsergebnissen führt, ist es erforderlich ein differenziertes und transparentes Bild der Anforderungen an ein Studium und den Auswirkungen einer Behinderung zu entwerfen.

V. Zusammenfassung

[Rz 30] Der Anspruch auf Bildung hat für Menschen mit Behinderung grosse Bedeutung. Die Förderung von Studierenden mit einer Behinderung führt zu einer lebendigen und vielfältigen Hochschulkultur: von dieser profitiert schliesslich die gesamte Gesellschaft.

[Rz 31] Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit finden heute bessere Studienbedingungen vor als noch vor einigen Jahren. Die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe an der Hochschulbildung ist gesetzlich verankert. Das BehiG trägt dem veränderten gesellschaftlichen Bild von Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit Rechnung und fördert ihren diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung. Dennoch haben Studierende wegen ihrer individuellen Behinderung noch immer viele Defizite im Hochschulbereich zu kompensieren und Barrieren zu überwinden. Die Hochschulen sind gefordert, hier Abhilfe zu schaffen.

Dr. iur. Eylem Copur, Rechtsanwältin, Dozentin am Zentrum für Sozialrecht, ZHAW, Winterthur.

Prof. Dr. iur. Kurt Pärli, Leiter Zentrum für Sozialrecht, ZHAW, Winterthur.

* * *

Prüfungsbehörde vorgängig nicht in hinreichendem Masse über seine Behinderung und die erforderlichen und sachlich gerechtfertigten Anpassungen des Prüfungsablaufs informiert hatte.

⁴⁷ Für den Bereich Aus- und Weiterbildung hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil B-7914/2007 vom 15. Juli 2008 erstmals und umfassend zum Umfang der Verpflichtungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen Stellung genommen.

⁴⁸ Urteil des Bundesgerichts 2D_22/2012 (Anwaltsprüfung) vom 17. Oktober 2012.

⁴⁹ BGE 122 I 130 E. 3c/aa S. 135.